

(ob gesetzlich oder in der Verfassung verankert muss geprüft werden) für die vorläufige Anwendung von Staatsverträgen, die genehmigungspflichtig sind, würde es auch für die Verantwortlichen keine Zweifel mehr darüber geben, ob ein Staatsvertrag vorläufig angewendet werden darf oder nicht, wenn dieser genehmigungspflichtig ist. Dieser Umstand ist gemäss der Verfassung jedoch heute schon gegeben, aber eben nicht in kodifizierter Form.⁴⁸⁸

5.3.1.5 Ermächtigungsgesetz für Einzelfälle

Dieser Praxis hat sich Liechtenstein schon mehrmals bedient⁴⁸⁹. Für die jeweiligen Anwendungsfälle wurde durch den LT ein entsprechendes Gesetz verabschiedet, welches die vorläufige Anwendung legitimiert (vor oder nach Zustimmung des LT zum eigentlichen Staatsvertrag). Nach strenger Betrachtung dürfte aber auch bei dieser Lösung der Umstand eine Rolle spielen, dass Staatsverträge erst dann innerstaatliche Rechtsverbindlichkeit erlangen, wenn diese die Zustimmung des LT erhalten haben. Ausserdem wäre eine solche Lösung auf Dauer nicht praktikabel, sollte die Zahl an vorläufigen Anwendungen von Staatsverträgen in Zukunft zunehmen.

5.4 Schlussbemerkung

Da die vorläufige Anwendung von Staatsverträgen in Liechtenstein angesichts der fehlenden rechtlichen Grundlagen immer wieder zu Fragen und in der Folge zu Problemstellungen führt, dürfte es wohl sinnvoll (oder sogar notwendig⁴⁹⁰) sein, für die Zukunft einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, in dem die Regeln für eine vorläufige Anwendung von genehmigungspflichtigen Staatsverträgen in der liechtensteinischen Rechtsordnung genau festgelegt werden. Wie die Ausgestaltung einer solchen Regulierung aussehen könnte, bleibt den zuständigen (gesetzgebenden) Organen vorbehalten. Nach den vorliegenden Untersuchungen komme ich aber zum Schluss, dass eine (einfach) gesetzliche Regulierung am Vorbild der Schweiz⁴⁹¹ für Liechtenstein nicht ohne Weiteres in dieser Form umgesetzt werden kann. Denn eine (einfach) gesetzliche Lösung tangiert die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung der Staatsorgane, die Zustimmungspflicht

⁴⁸⁸ Siehe dazu Kapitel 5.2.1.1.

⁴⁸⁹ Siehe dazu Kapitel 5.1.3 sowie die Liste in Anhang II (z.B. EWR Erweiterungsabkommen II).

⁴⁹⁰ „Notwendig“ im Lichte der steigenden Zahl an vorläufig angewendeten völkerrechtlichen Verträgen global betrachtet. Siehe dazu weiter oben Kapitel 4.

⁴⁹¹ Siehe dazu Kapitel 4.4.2 und 5.3.1.2